DE

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. November 2008 — Hristova/ Kommission

(Rechtssache F-50/07) (1)

(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der Bewerbung — Begründung — Diplome)

(2009/C 44/120)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Klägerin: Valentina Hristova (Pavlikeni, Bulgarien) (Prozessbevoll-mächtigter: Rechtsanwalt G. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/14/06, mit der der Klägerin die Zulassung zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens mit der Begründung versagt wurde, dass sie über keine dreijährige Berufserfahrung im Sekretariatsbereich im Anschluss an den Erwerb ihres Diploms verfüge — Antrag auf Schadensersatz

### Tenor des Urteils

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die gesamten Kosten.

(1) ABl. C 79 vom 29.3.2008, S. 36.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 25. November 2008 — Iordanova/ Kommission

(Rechtssache F-53/07) (1)

(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsvoraussetzungen — Ablehnung der Bewerbung — Diplome)

(2009/C 44/121)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

Klägerin: Ivanka Iordanova (Varna, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

# Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren EPSO/AST/14/06, mit der der Klägerin die Zulassung zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens mit der Begründung versagt wurde, dass ihr durch Diplome bescheinigter postsekundärer Bildungsabschluss nicht mit den Tätigkeiten auf einer Sekretariatsstelle übereinstimme und es an einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung fehle — Antrag auf Schadensersatz

#### Tenor des Urteils

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 107 vom 26.4.2008, S. 44.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2008 — Collotte/Kommission

(Rechtssache F-58/07) (1)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2006 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten)

(2009/C 44/122)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Kläger*: Pascal Collotte (Abstraat, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt É. Boigelot, sodann Rechtsanwälte É. Boigelot und L. Defalque)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid, sodann C. Berardis-Kayser und L. Lozano Palacios)

Streithelfer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: I. Šulce und M. Simm)

## Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2006 nicht nach Besoldungsgruppe A\*12 zu befördern, weil er nicht nachgewiesen habe, dass er in einer dritten Sprache arbeiten könne — Antrag auf Schadensersatz